



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
CH-3003 Bern

Per Email:
zz@bj.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Einleitende Bemerkungen

Mit der vorliegenden Revision soll das seit 2013 geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in einzelnen Punkten verbessert werden. Im Zentrum stehen Massnahmen im Erwachsenenschutz zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts und zur Stärkung der Solidarität in der Familie, insbesondere mit einem verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Die Revision trägt damit der Forderung Rechnung, dass den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von hilfsbedürftigen Personen mehr Rechte einzuräumen sind. Der Kreis der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter soll auf faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie nahestehende Personen ausgedehnt und ihre Vertretungsrechte gestärkt werden. Dafür wird der Begriff der nahestehenden Person im Erwachsenenschutzrecht neu gesetzlich definiert. Wenn nahestehende Personen vorhanden sind und bei Bedarf als Beistandspersonen eingesetzt werden können, sollen diese gegenüber Berufsbeiständen von gewissen Pflichten entlastet werden können. Der SGV unterstützt die vorgesehenen Anpassungen und Erweiterungen zur Stärkung der Selbstbestimmung und Solidarität in der Familie insgesamt. Nachfolgend gehen wir insbesondere auf zwei aus Sicht der Gemeinden und deren Einwohnerdienste zentrale Punkte ein.

Einheitliche Hinterlegung der Vorsorgeaufträge (Art. 361 a und Art. 363 Abs. 1)

In Umsetzung der Motion 19.4072 Dobler soll schweizweit die Regelung eingeführt werden, wonach Vorsorgeaufträge bei einer vom Kanton bezeichneten Amtsstelle hinterlegt werden können (Art. 361a VE-ZGB). Gemäss erläuterndem Bericht bieten 14 deutschsprachige Kantone solche Hinterlegungsorte bereits an, wobei meist kantonale bzw. regionale Amtsstellen definiert wurden. In den französisch- und italienischsprachigen Landesteilen ist dies noch nicht vorgesehen. Im Kanton Bern wiederum besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei den Gemeinden zu hinterlegen. Dies vermutlich mit der Überlegung, dass der so hinterlegte Vorsorgeauftrag im Falle eines Gemeindefwechsels jeweils an den neuen Ort der Niederlassung jeweils «mitumzieht».

Grundsätzlich hält der SGV die neue Regelung einer schweizweit einheitlichen Hinterlegung des Vorsorgeauftrages für sinnvoll. Die Möglichkeit der Eintragung des Hinterlegungsorts in Infostar (Art. 361 Abs. 3 ZGB) bleibt weiter bestehen, was begrüsst wird. Beides unterstützt die Bemühungen, dass Vorsorgedokumente rechtzeitig auffind- und verfügbar sind und damit eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Willens der betroffenen Personen gewährleistet werden kann. Die Hinterlegungsorte dürften auch künftig mehrheitlich kantonale bzw. regionale Amtsstellen sein, was wir als zielführend erachten. Sollten die Kantone, insbesondere der Romandie oder der Kanton Tessin, künftig jedoch als Hinterlegungsort die Gemeinden benennen, dürfte dies im Zusammenhang mit der *erweiterten Erkundungspflicht der KESB* für die Einwohnerdienste zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen.

So steht im neuen Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB: «Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so (...) erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle **am Wohnsitz der betroffenen Person.**» Den Begriff Wohnsitz erachten wir als suboptimal, weil damit generell auch der Ort der Niederlassung in einer Gemeinde assoziiert wird und dies seitens der Einwohnerdiensten zu unklaren Situationen führt. **Aus Sicht des SGV sollten wie heute bereits in den meisten deutschsprachigen Kantonen schweizweit primär die KESB oder kantonale Amtsstellen und Notariate als Hinterlegungsorte bezeichnet werden, und nicht die Gemeinden.** Wird die Zuständigkeit für eine Hinterlegung an die Gemeinden und ihre Einwohnerdienste delegiert, so ist in verschiedenen Bereichen mit erheblichen Zusatzaufwendungen und Zusatzkosten zu rechnen:

- Registrierung der Einwohnerkontrollsoftware, die dafür erst angepasst werden müsste
- Mehraufwände für die Aufbewahrung und den Versand von physischen Dokumenten
- KESB-Anfragen neu auch am Ort des Wohnsitzes bzw. am Ort der Niederlassung in den Gemeinden

Meldepflichten an die Gemeinden (Neuregelung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2)

Der Bundesrat will die Meldepflichten an die Wohnsitzgemeinden, die mit Beschluss des Parlaments (2016) per 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, anpassen (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 VE-ZGB). So hält der erläuternde Bericht auf S. 21/22 fest, dass die Erteilung von Auskünften über Erwachsenenschutzmassnahmen in der Praxis problemlos funktioniert und die KESB der Wohnsitzgemeinde nicht sämtliche Fälle von Beistandschaften, sondern nur jene des Erwachsenenschutzes bezüglich die Handlungsfähigkeit einschränkende oder entziehende Massnahmen mitteilen soll. Daher sei die entsprechende Bestimmung wieder zu streichen.

Der SGV sieht das kritisch. Der Meldefluss funktioniert heute nicht oder nur teilweise im erforderlichen Masse über alle Kantone und Gemeinden hinweg. **Für die Gemeinden ist es zentral, dass sie alle aktuellen Meldungen der Erwachsenenschutzbehörde erhalten, und nicht nur diejenigen die eine Beschränkung oder den Entzug der Handlungsfähigkeit beinhalten.** So ist es beispielsweise bei einer Adressänderung oder bei Unzustellbarkeit von amtlicher Post und Wohnsitzabklärungen aufgrund des Mengengerüsts nicht praktikabel, zuerst die KESB zu kontaktieren. Zudem sind KESB-Meldungen an die Einwohnerdienste auch für weiterführende Systeme und Dienststellen relevant, wie beispielsweise die Steuerverwaltung und/oder die Schulbehörden. Es ist daher zielführend, dass vollständige Informationen auch zu den Beistandschaften den Gemeinden mitgeteilt werden.

Entsprechend ersuchen wir den **Bundesrat, auf die geplante Streichung der Bestimmung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 zu verzichten und diesen integral gemäss Beschluss des Parlaments auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.** Den Gemeinden soll auch künftig mitgeteilt werden, wenn die KESB eine Person unter Beistandschaft gestellt hat oder wenn für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Sollte der Bundesrat an der Streichung von Buchstabe b festhalten, so ersuchen wir darum, eine ergänzende Kann-Bestimmung aufzunehmen: **«Die Kantone können weiterführende Informationen den Gemeinden zur Verfügung stellen».**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED
Schweizerischer Städteverband SSV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete SAB